Gemeinde Hinwil

Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

Mittwoch, 20. März 2024, 20.00 Uhr,
in der reformierten Kirche Hinwil

Geschäft

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegt folgendes Traktandum zur Behandlung vor:

Politische Gemeinde Seite

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen); Festsetzung. 3

Die Akten liegen ab **Dienstag, 20. Februar 2024**, in der Abteilung Präsidiales (Gemeindehaus, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil) zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Hinwil, 20. Februar 2024

Abteilung Präsidiales
Tel. 044 938 55 30
praesidiales@hinwil.ch
www.hinwil.ch

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen); Festsetzung

Anträge

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen) bestehend aus
   - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPG
   - Synopse der Bau- und Zonenordnung (BZO)
   - Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen

   wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die BZO-Teilrevision zu genehmigen.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Teilrevision Bau- und Zonenordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referentin: Gemeinderätin Christina Haffter, Ressortvorsteherin Bau und Planung

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Hinwil setzt sich mit Nachdruck für eine sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz in der geschützten Bachtelregion ein. Mehrfach brachte sie ihre kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bemühungen, den Bau von Windkraftanlagen im Schutzgebiet zu ermöglichen, zum Ausdruck. Zwei Anträge aus der Bevölkerung bezüglich eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) gingen ein. Der Gemeinderat entschied, darauf einzutreten und eine BZO-Revision mit Definition von Mindestabständen, Höhenbeschränkungen und Rückbauvorschriften ausarbeiten zu lassen.

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die Konsultation der Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) wurden vom 6. Oktober 2023 bis 5. Dezember 2023 durchgeführt. Eine Einwendung betreffend "keine Windräder in der Umgebung von Hinwil" wurde eingereicht. Weil die Einwendung weitergeht und weniger differenziert ist als der umgesetzte Antrag, wird die Einwendung nicht berücksichtigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erklärte im Juli 2023 kommunale Abstandsvorschriften für nicht genehmigungsfähig. Das Bundesgericht hingegen legte in einem ähnlichen Fall "Tramelan" fest, dass Gemeinden Initiativen bezüglich Abstandsvorschriften zu Windkraftanlagen behandeln müssen.

Die Umsetzung einer angepassten BZO bezüglich Mindestabstands zu Windkraftanlagen ist fraglich. Sie bedingt die Zustimmung des Amtes für Raumentwicklung (ARE). Bei einem negativen Genehmigungsentscheid des ARE kann der Rechtsmittelweg beschritten werden.

Ausgangslage

Als die Bachtelgemeinde sieht Hinwil sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für die geschützte Bachtelregion einzustehen. Die Gemeinde Hinwil brachte mehrmals ihre kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, im Schutzgebiet des Bachtel/Allmen den Bau von Windanlagen zu ermöglichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner Hinwils zeigen sich besorgt, die Gemeinden könnten überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Zwei Anträge aus der Bevölkerung bezüglich eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) gingen bis Ende Juni 2023 bei der Gemeindeverwaltung ein. Daraufhin liess der Gemeinderat eine BZO-Teilrevision mit folgenden Ergänzungen ausarbeiten:

2.14 Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten:
Windkraftanlagen müssen einen Abstand von 1 km zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften aufweisen.

2.15 Begrenzung der Höhe für Windkraftanlagen:
Windkraftanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Hinwil dürfen maximal eine Höhe von 120 Meter haben.

10.5 Bestimmungen über den Rückbau von Windkraftanlagen:
Sobald eine bewilligte Windkraftanlage nicht mehr betrieben wird, muss diese gänzlich inklusive der Fundation, der Erschliessungsbauten und Anlagen zurückgebaut werden. Sämtliche Baustoffe müssen fachgerecht rezykliert oder entsorgt werden. Der Standort ist zu renaturieren und als ökologische Ausgleichsfläche aufzuwerten. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Die Planung umfasst die BZO-Teilrevision. Folgende Bestandteile zählen zum Dossier:

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPG
- Synopse der Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde vom 6. Oktober 2023 bis 5. Dezember 2023 durchgeführt. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung konnten sich alle schriftlich bei der Abteilung Bau und Planung zu den Revisionsinhalten der Teilrevision Nutzungsplanung äussern. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden und die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) angehört.

Die Gemeinden Dürnten und Bäretswil sowie die RZO teilten schriftlich ihre Kenntnisnahme mit. Eine Rückmeldung aus der Bevölkerung erfolgte, welche "keine Windräder in der Umgebung von Hinwil" forderte. Weil die Einwendung grundsätzlicherer Natur ist und weniger differenziert ausfällt als der umgesetzte Antrag, wird sie nicht berücksichtigt.

Eine Vorprüfung der BZO-Teilrevision durch das ARE fand nicht statt.

Erwägungen

Mit E-Mail vom 6. Juli 2023 informierte der Amtschef des Amtes für Raumentwicklung (ARE) die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindeschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich über die Handhabung oben beschriebener Anträge. Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig. Es vertritt die Ansicht, dass Gemeinden keine Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen besitzen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Eine "vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe" sei nicht zulässig. Aufgrund dieser Mitteilung kann nicht mit einer Genehmigung der BZO-Teilrevision gerechnet werden.

Das Bundesgericht tadelte mit Entscheid C1_149/2021 vom 25. August 2022 im Fall "Tramelan" das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es hält fest, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht einer bundesrechtlichen Verpflichtung entspricht und darum die Anwendung der kommunalen Raumplanungsvorschriften, die insbesondere dem Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner dienen, nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Diese Vorschriften müssen im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung konkret berücksichtigt werden.

Gegen den Entscheid der Baudirektion kann ein Rechtsmittel eingereicht werden, um die Rechtmässigkeit der Festlegungen in der BZO-Teilrevision durch das Baurekursgericht des Kantons Zürich überprüfen zu lassen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates

Andreas Bühler	Roger Winter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT HINWIL

Hinwil, 10. Januar 2024

Erklärung der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat, gemäss § 59 Gemeindegesetz (GG), die Aufgabe, den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen. Das vorliegende Geschäft zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hat jedoch keine finanzpolitischen Aspekte, sondern wird in einem rein politischen Zusammenhang durch die Hinwiler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung entschieden und darf von der RPK nicht beeinflusst werden.

   Daher wird die RPK demzufolge zu diesem Geschäft keine Empfehlung abgeben.

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Osi Achermann	Frank Hähni
Präsident	Aktuar Stv.

Hinwil, 13. Februar 2024

Beleuchtender Bericht
Gemeindeversammlung
vom 20. März 2024

Herausgeber
Gemeinde Hinwil